



WASSERVERBAND SÜDLICHES VORGEBIRGE DER VERBANDSVORSTEHER

Wasserverband Südliches Vorgebirge - Pf 1140 - 53308 Bornheim

Fb 7 – Stadtplanung
im Hause

10/12

Rathausstraße 2, 53332 Bornheim

Geschäftsführung: Irmgard Mohr

Zimmer: 555

Telefon: 0 22 22 / 945 - 310

Telefax: 0 22 22 / 945 - 126

E-Mail: irmgard.mohr@stadt-bornheim.de

Ihr Zeichen / Ihr Schreiben vom
61 26 01 – Bo 16 / 25.01.11

Mein Zeichen / Mein Schreiben vom
66 36 35 / Mo

Datum
7. Februar 2011

Bebauungsplan Bo 16 - Stellungnahme

In der Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke des B-Planes Bo 16 wird unter Punkt 8. Umweltbelange auch auf das Schutzgut Wasser eingegangen. Bezüglich der Entsorgung des Niederschlagswassers heißt es hier, dass im weiteren Verfahren untersucht werde, ob eine dezentrale Versickerung oder die Einleitung in eine vorhandene, unterirdisch verlaufende Vorflut möglich sei, ggf. in Verbindung mit einer zentralen Regenrückhaltung, für die eine optionale Fläche planerisch berücksichtigt sei.

Im Falle der Einleitung in ein Gewässer (über den in der Mühlenstraße vorhandenen Bachkanal letztlich in den Bornheimer Bach) würde ich eine solche Rückhaltung für zwingend notwendig halten, da der Bach an der Einmündungsstelle des Bachkanals auch bei weniger heftigen Regenfällen als im Juli 2008 über die Ufer tritt.

Bitte halten Sie mich über den weiteren Verlauf des Verfahrens, insbesondere das Ergebnis der Untersuchung zur Entsorgung des Niederschlagswassers, auf dem Laufenden.

Im Auftrag

I. Mohr

(Mohr)
Geschäftsführerin


RSAG mbH · 53719 Siegburg

Stadt Bornheim
-Stadtentwicklung
Postfach 1120
53332 Bornheim

Stadt Bornheim
15. FEB. 2011
Rhein-Sieg-Kreis

15/2

Ansprechpartner:

Reinhold Trevisany

Geschäftsbereich:

Privatkunden

Tel. 02241 306 241

Fax 02241 306 345

teamrrh-mitte-ost@rsag.de

14.02.2011

Bebauungsplan Bornheim Bo 16 in der Ortschaft Bornheim Benachrichtigung gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch

Sehr geehrte Damen und Herren,

danke für Ihre Mitteilung vom 27.01.2011

Von Seiten der Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH (RSAG) werden gegen die Aufstellung einer Bauleitplanung in der vorgesehenen Lage grundsätzlich keine Bedenken erhoben, wenn die folgenden Hinweise Beachtung finden:

Die Erschließung mit Straßen, Wohnwegen, Wendekreisen und Wendehämmern ist so anzulegen, dass die Fahrbahnbreite eine reibungslose Müll- und Sperrgutabfuhr - **auch mit Dreiachser-Großraumwagen** - gewährleistet.

Es ist darauf zu achten, dass Straßeneinmündungen mit Eckausrundung vorgesehen und ausgeführt sowie Stichstraßen mit Wendeanlagen (Wendekreis oder -hammer) geplant und errichtet werden. Insbesondere Wendekreise bedürfen dabei eines Radius von 9 Metern.

Des weiteren können drei Wendehämmer Ihrer Auswahl für **Dreiachser-Müllgroßraumfahrzeuge** benutzt werden (siehe Beiblatt).

Sollte den Vorschriften der UVV der Entsorgungsfahrzeuge nicht entsprochen werden, so kann eine Abfallentsorgung an dem Grundstück nicht erfolgen. Somit müsste in der Planung ein Stellplatz im Straßeneinmündungsbereich für die Abfallbehälter berücksichtigt werden.

Außerdem weisen wir darauf hin, dass gemäß des 56. Nachtrages zu den Unfallverhütungsvorschriften (UVV) der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen Müllbeseitigung (VBG § 16) Abfall nur dann abgeholt werden darf, wenn die Zufahrt zu Müllbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Ausgenommen ist ein kurzes Zurückstoßen, wenn es für den Ladevorgang erforderlich ist (z.B. bei Absetzkippern).

Amtsgericht
Siegburg · HRB 1799
Geschäftsführung
Ludgera Decking
Vorsitz Aufsichtsrat
Sebastian Schuster

Unternehmenssitz
Pleiser Hecke 4
53721 Siegburg
Tel. 02241 306 0
Fax 02241 306 101
info@rsag.de
www.rsag.de

Bankverbindung
Kreissparkasse Köln
Konto 001 002 500 · BLZ 370 502 99
Steuernummer 220/5769/0484


Gesellschaften:

ARS AbfallLogistik Rhein-Sieg GmbH

ERS EntsorgungService Rhein-Sieg GmbH

KRS KompostWerke Rhein-Sieg GmbH & Co. KG



Wir bitten Sie, nochmals zu prüfen, ob die in Ihrer Planung vorgesehene Wendeanlage, nach den Berufsgenossenschaftlichen Vorgaben für Dreiachser-Müllgroßraumfahrzeuge gebaut wird. Dieses betrifft auch die Zufahrt (Straßenbreite) in die Wendeanlage

Sollte sich diesbezüglich etwas ändern so sind wir gerne bereit vor Fertigstellung der Bebauung, eine Probefahrt mit dem Abfallsammelfahrzeug durchzuführen.

Der Nachtrag zur UVV „Müllabfuhr“ ist am 01.10.1979 in Kraft getreten.

Mit freundlichen Grüßen

Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH

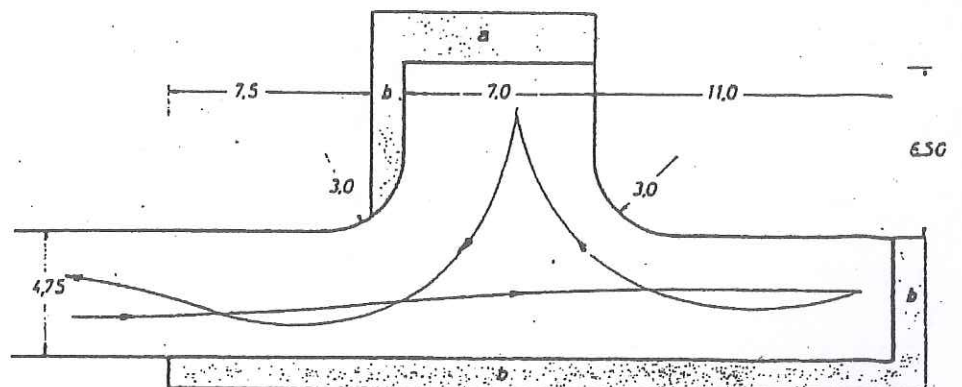
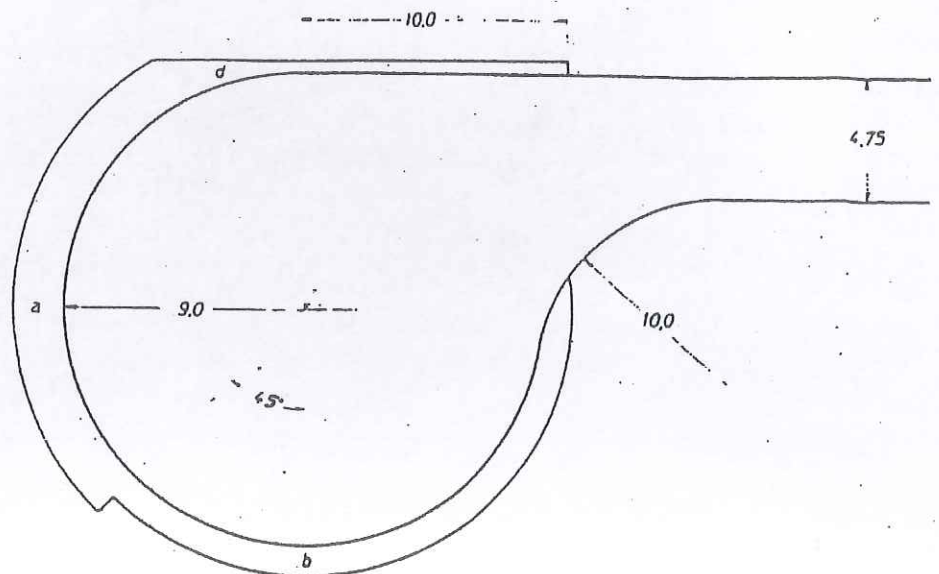
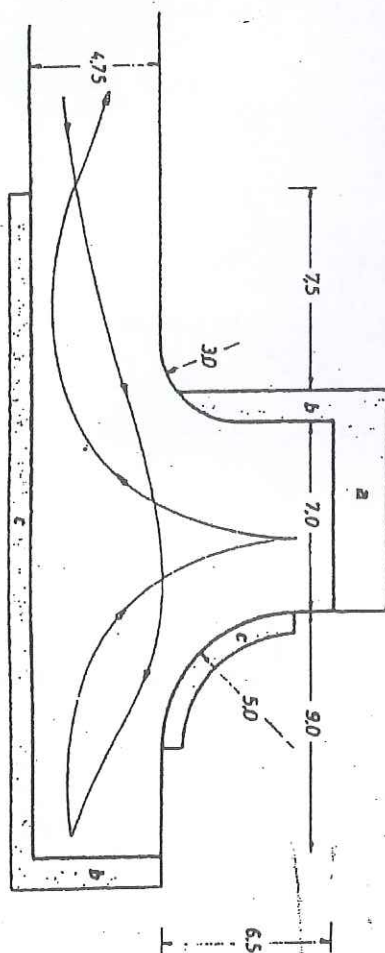
ppa.

Michael Dahm

i. A.

Reinhold Trevisany

Wendeanlagen für Müllsammelfahrzeuge (Dreiachser)



Wendehämmer sind so anzulegen und zu bemessen, daß nur ein ein- oder zweimaliges Zurückstoßen erforderlich ist. Bei den Abmessungen sind die notwendigen Freiflächen für die Fahrzeug-Überhänge zu berücksichtigen.

Freiflächen für

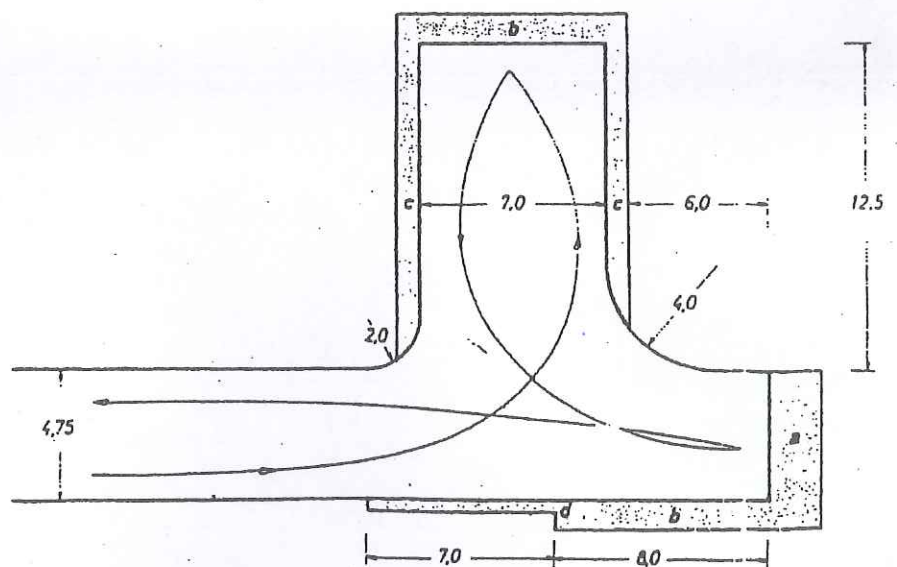
Fahrzeug-Überhänge:

$a = 2,0$ m (Fahrzeugheck)

$b = 1,2$ m (Fahrzeugfront)

$c = 0,8$ m (vorn links/rechts)

$d = 0,4$ m (seitlich links/rechts)



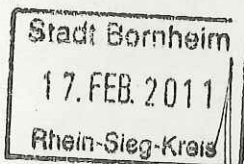
GB 7.1

Bezirksregierung Düsseldorf



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Stadt Bornheim
Fachbereich 5.5
Rathausstr. 2
53332 Bornheim



Cr 24/2

Datum 14.02.2011
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
22.5-3-5382012-20/11/
bei Antwort bitte angeben

Herr Brand
Zimmer 114
Telefon:
0211 475-9710
Telefax:
0211 475-9040
kbd@brd.nrw.de

Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Luftbildauswertung
Bornheim, Bebauungsplan Bo 16

Ihr Schreiben vom 25.01.2011, Az.: 61 26 01 - Bo 16

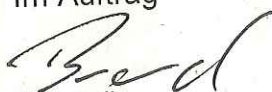
Die Auswertung des o.g. Bereiches war möglich.

Die mir vorliegenden Informationen ergeben keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln. Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann gleichwohl nicht gewährt werden. Generell sind Bauarbeiten sofort einzustellen sofern Kampfmittel gefunden werden. In diesem Fall ist die zuständige Ordnungsbehörde, mein KBD oder die nächstgelegene Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen.

Erfolgen zusätzliche Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc. empfehle ich eine Sicherheitsdetektion. Die weitere Vorgehensweise ist dem beiliegenden Merkblatt zu entnehmen. Vorab werden dann zwingend Betretungserlaubnisse der betroffenen Grundstücke und eine Erklärung inkl. Pläne über vorhandene Versorgungsleitungen benötigt. Sofern keine Leitungen vorhanden sind, ist dieses schriftlich zu bestätigen.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/service/index.html

Im Auftrag


(Brand)

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Mündelheimer Weg 51
40472 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-9040
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis D-Unterrath S Bf
Buslinie 729 - Theodor-Heuss-
Brücke
Haltestelle:
Mündelheimer Weg
Fußweg ca. 3 min

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 West LB AG
IBAN:
DE41300500000004100012
BIC:
WELADED

Merkblatt für das Einbringen von „Sondierbohrungen“ im Regierungsbezirk Köln

Nicht in allen Fällen ist eine gezielte Luftbildauswertung oder Flächendetektion möglich, so dass keine konkrete Aussage über eine mögliche Kampfmittelbelastung erfolgen kann. Dies trifft in der Regel in Bereichen zu, in denen bereits während der Kriegshandlungen eine geschlossene Bebauung vorhanden war. Erschwernisse insbesondere durch Schlagschattenbildung, Trümmerüberdeckung, Mehrfachbombardierung und schlechte Bildqualität kommen hinzu. Auch ist nicht immer bekannt, ob die zur Verfügung stehenden Luftbilder den letzten Stand der Kampfmittelbeeinflussung wiedergeben. Wenn es sich um ehemalige Bombenabwurfgebiete handelt, können Kampfmittelfunde nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Für diese Bereiche empfiehlt der staatliche Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) bei bestimmten, als besonders gefährdet einzustufenden Arbeiten eine Sicherheitsüberprüfung.

Zu diesen Arbeiten gehören insbesondere

- Rammarbeiten
- Verbauarbeiten
- Pfahlgründungen
- Rüttel- und hydraulische Einpressarbeiten

sowie vergleichbare Arbeiten, bei denen erhebliche mechanische Kräfte auf den Boden ausgeübt werden.

Zur Durchführung der Sicherheitsüberprüfungen sind nachfolgende Vorkehrungen zu treffen, die vom Eigentümer als Zustandsstörer zu veranlassen sind:

Einbringung von Sondierbohrungen - nach einem vom KBD empfohlenen Bohrraster - mit einem Durchmesser von max. 120 mm, die ggf. je nach Bodenbeschaffenheit mit PVC-Rohren (Innendurchmesser > 60mm) zu verrohren sind.

Auflagen: Die Bohrungen dürfen nur drehend mit Schnecke und nicht schlagend ausgeführt werden. Bohrkronen als Schneidwerkzeug sowie Rüttel- und Schlagvorrichtungen dürfen nicht verwendet werden. Beim Auftreten von plötzlichen ungewöhnlichen Widerständen ist die Bohrung sofort aufzugeben und um mindestens 2 m zu versetzen. Als Bohrlochtiefe ist im Regelfall (abhängig von den örtlichen Bodenverhältnissen) 7 m unter Geländeoberkante (GOK) als ausreichend anzusehen. Die GOK bezieht sich immer auf den Kriegszeitpunkt. Spülverfahren mit Spüllanze können sinngemäß verwendet werden.

Die Bohrlochdetektion erfolgt durch den KBD oder eines von ihm beauftragten Vertragsunternehmens. Für die Dokumentation der überprüften Bohrungen ist dem KBD oder dem beauftragten Vertragsunternehmen ein Bohrplan zur Verfügung zu stellen.

Da es sich bei diesen Arbeiten um zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen ohne den konkreten Hinweis einer möglichen Kampfmittelbelastung handelt, kann das Einbringen der für diese Technik erforderlichen Sondierbohrungen unter Einhaltung entsprechender Auflagen auch durch Unternehmen ausgeführt werden, die nicht der Aufsicht des KBD unterliegen.

Bitte beachten Sie, dass Terminvorschläge bzgl. der Durchführung der Arbeiten nur per Fax oder Email berücksichtigt werden können. Senden Sie dazu nachfolgende Seite ausgefüllt an die Faxnummer: 0211 - 475 90 75 oder an kbd@brd.nrw.de.

Im Auftrag
gez. Daenecke

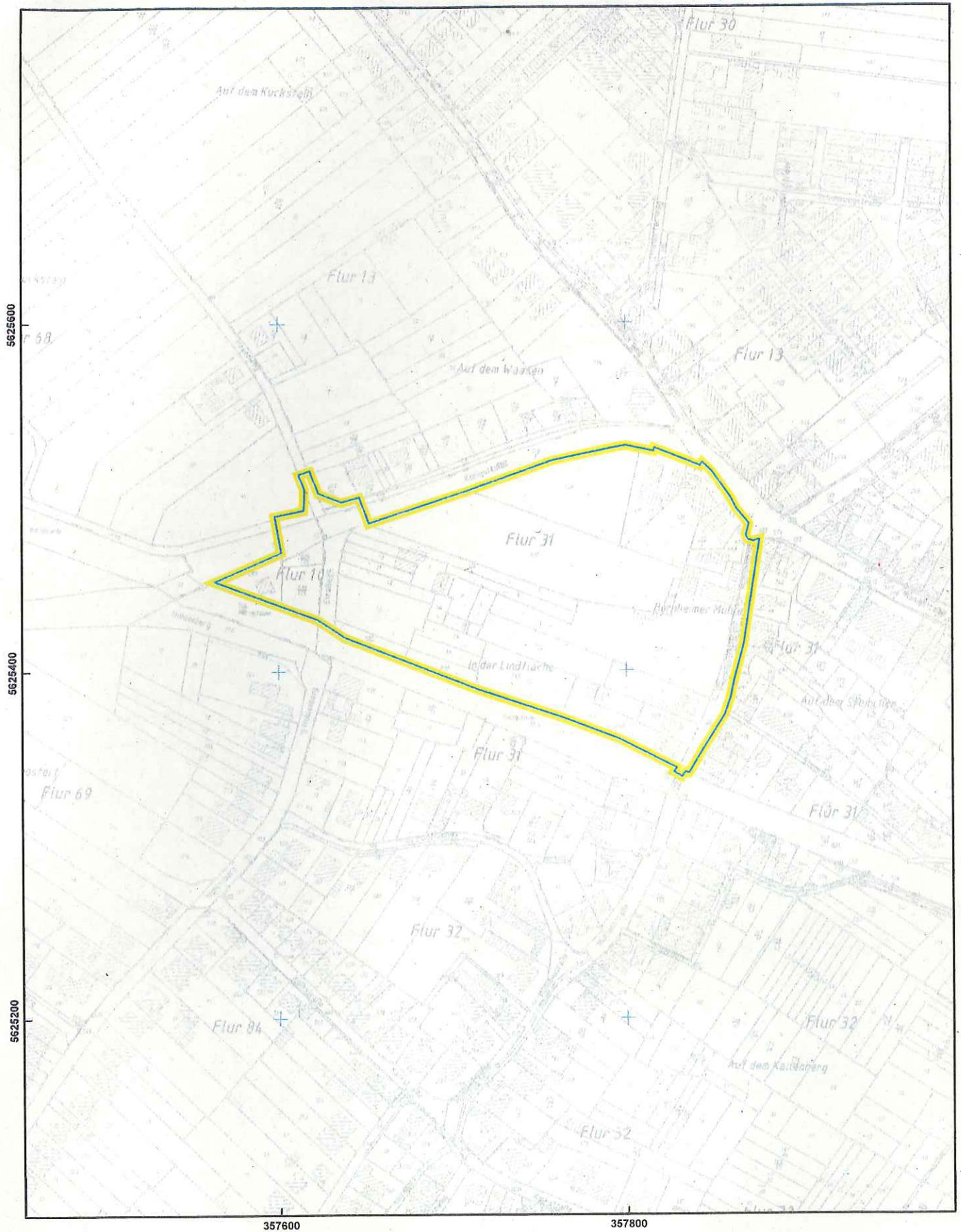
Anmeldung von Sondierbohrungen zur Detektion

Name, Firma, Telefon:

Aktenzeichen des KBD:	
Datum:	
Bauherr / Auftraggeber (Name, Adresse, Telefonnr., Fax)	
Bohrfirma (Name, Adresse, Telefonnr., Fax)	
Bauvorhaben und Adresse:	
Ansprechpartner auf der Baustelle zur genauen Terminabsprache (Name, Telefonnummer):	
Anzahl der Bohrungen:	
Tiefe in m der Bohrungen:	
Terminvorschlag für Detektion:	
Besonderheiten (Arbeitsschutz, usw.):	

Datum, Unterschrift:

Ergebnis der Luftbildauswertung 22.5-3-5382012-20/11

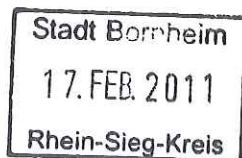


Kartenmaßstab : 1:3.000

	aktuelle Antragsfläche		Laufgraben		Panzergraben
	alte Antragsfläche		Verdacht auf Bombenblindgänger		Bunker
	nicht auswertbare Fläche		geräumte Bombenblindgänger		militärische Fläche
	geräumte Fläche		Schützenloch		Stellung

Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG • Postfach 1146 • 53861 Euskirchen

Stadt Bornheim
Fachbereich 7
Stadtplanung und Grundstücksneuordnung
Rathausstraße 2
53332 Bornheim



Jürgen Hoscheid
Projektmanagement Netz
Telefon: (02251) 708-222
E-Mail: hoscheid@regionalgas.de
Zeichen: T-P Ho/Li
Datum: 16. Februar 2011

C/18/2

Bebauungsplan Bo 16 in der Ortschaft Bornheim
Bezug: **Ihr Schreiben 61 26 01 - Bo 16 vom 25.01.2011**

Sehr geehrter Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihr o.a. Schreiben erhalten Sie nachfolgend die gewünschten Stellungnahmen der Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG, des Wasser- und des Abwasserwerkes der Stadt Bornheim:

Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG:

Seitens der Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Realisierung des Bebauungsplanes Bo 16 in der Ortschaft Bornheim, solange der Bestand unserer Leitungsanlagen gewährleistet ist. Im Zuge der Erschließung kann das Erdgasversorgungsnetz, den Bedürfnissen entsprechend, ausgehend von der Königstraße und Mühlenstraße erweitert werden und das Gebiet mit Erdgas versorgen.

Um spätere Aufbrüche in Fahrbahnen zu vermeiden, wird empfohlen, die Leitungen der Versorgungsträger gebündelt in den Nebenanlagen (Gehwege, Parkstreifen o.ä.) unterzubringen. Die Breiten dieser Anlagen sind so zu dimensionieren, dass die jeweils geforderten Sicherheitsabstände der Versorgungsleitungen alle eingehalten werden können. Als Richtmaß sollte hier eine Mindestbreite von 1,50 m für Gas-, Wasser-, Strom- und Kommunikationsleitungen gelten.

Wir möchten darauf hinweisen, dass eventuell geplante Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere das Anpflanzen von Bäumen, grundsätzlich außerhalb unserer Leitungstrassen anzustreben sind. Hierbei verweisen wir auf das Merkblatt "*Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen*" der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen.

Bei Interesse prüfen wir auch gerne den Einsatz von erneuerbaren Energien.

Wasserwerk der Stadt Bornheim:

Seitens des Wasserwerkes bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Realisierung des Bebauungsplanes Bo 16 in der Ortschaft Bornheim, solange der Bestand der Leitungsanlagen gewährleistet ist. Im Zuge der Erschließung kann das Trinkwasserversorgungsnetz, den Bedürfnissen entsprechend, ausgehend von der Königstraße und Mühlenstraße erweitert werden und das Gebiet mit Trinkwasser versorgen.

Zur Deckung des Löschwasserbedarfs werden, nach den Festsetzungen des B-Planes und nach DVGW-Arbeitsblatt W405, 48 m³/h aus dem öffentlichen Trinkwassernetz zur Verfügung gestellt.

Um spätere Aufbrüche in Fahrbahnen zu vermeiden wird empfohlen, die Versorgungsträgerleitungen gebündelt in den Nebenanlagen (Gehwege, Parkstreifen o.ä.) unterzubringen. Die Breiten dieser Anlagen sind so zu dimensionieren, dass die geforderten Sicherheitsabstände der einzelnen Versorgungsleitungen eingehalten werden können. Als Richtmaß sollte hier eine Mindestbreite von 1,50 m für Gas-, Wasser-, Strom- und Kommunikationsleitungen gelten.

Wir möchten darauf hinweisen, dass eventuell geplante Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere das Anpflanzen von Bäumen, grundsätzlich außerhalb unserer Leitungstrassen anzustreben sind. Hierbei verweisen wir auf das Merkblatt "*Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen*" der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen.

Abwasserwerk der Stadt Bornheim

1. Generalentwässerungsplanung / Netzgenehmigung

Das Bebauungsplangebiet Bo 16 ist in der aktuellen Entwässerungsplanung entsprechend den Regelungen des § 51.a LWG berücksichtigt.

2. Entwässerung „häusliches Schmutzwasser“

Nach der Generalentwässerungsplanung ist die Beseitigung des häuslichen Schmutzwassers über den öffentlichen Mischwasserkanal in Richtung „Verlängerung Straße Hohlenberg“ mit Weiterleitung in Richtung Königstraße vorgesehen.

3. Entwässerung „gewerbliches Abwasser“

Gewerbliches Abwasser, welches vorbehandelt werden muss, fällt voraussichtlich nicht an.

4. Niederschlagswasserbeseitigung (NW)

- a. Zentrale öffentliche Versickerung
Nach der Generalentwässerungsplanung ist die Beseitigung des Niederschlagswassers über eine zentrale öffentliche Versickerung vorgesehen. Detaillierte Aussagen zur zentralen Versickerung sind derzeit noch nicht möglich. Zur Feststellung der vorhandenen Bodenverhältnisse ist ein geohydrologisches Gutachten anzufertigen. Weiterhin ist der erforderliche Nachweis der Gemeinwohlverträglichkeit - wie in § 53 Abs. 3a LWG gefordert - im weiteren Verfahren zu prüfen.
- b. Dezentrale Versickerung innerhalb des Plangebietes
Falls das unter a) genannte Verfahren zur Niederschlagswasserbeseitigung nicht möglich ist, ist die Beseitigung des Niederschlagswassers über eine dezentrale Versickerung in Abhängigkeit des geohydrologischen Gutachten zu untersuchen. Der erforderliche Nachweis der Gemeinwohlverträglichkeit - wie in § 53 Abs. 3a LWG gefordert - ist im weiteren Verfahren zu prüfen.
- c. Ortsnahe Einleitung in ein Gewässer (Trennsystem)
Falls eine zentrale bzw. dezentrale Versickerung nicht möglich ist, ist eine Ableitung des Niederschlagswassers über den verrohrten Mühlenbach im weiteren Verfahren zu untersuchen. Welche Einleitungsmenge zulässig ist, und in welcher Form ein Regenrückhaltebecken (falls erforderlich) vor der Einleitung in die Bachverrohrung zu errichten ist, ist im Zuge einer Vor- und Entwurfsplanung zu ermitteln.
- d. Niederschlagswasserbeseitigung sofern keine zentrale und dezentrale Versickerung bzw. kein Trennsystem zu realisieren ist
Lt. Generalentwässerungsplanung ist keine Entwässerung des Niederschlagswassers im Mischsystem vorgesehen.

5. Überflutungsbetrachtung

Zur Überflutungsbetrachtung bei Starkregenereignissen innerhalb des Bebauungsplangebietes Bo 16 sind weiterführende Planungen erforderlich. Der Entwässerungskomfort der einzelnen Baugrundstücke hängt insbesondere, unter Berücksichtigung der vorhandenen Topographie sowie der bereits vorhandenen „Böschungsbarrriere Königstraße“, von der Überflutungsbetrachtung ab.

Freundliche Grüße

Regionalgas Euskirchen

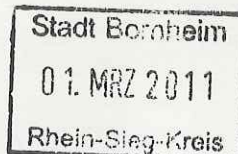
Egon Pützer

Jürgen Hoscheid

Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
Postfach 10 07 09, 44782 Bochum

Stadt Bornheim
Frau Michel
Rathausstr. 2

53332 Bornheim



Ans/B

Ihre Referenzen 61 26 01 – Bo 16
Ansprechpartner PTI 24, PB 3, Vera Kipar
Durchwahl +49 2251-9561146, Fax +49 2251-9561195
Datum 25.02.2011
Betrifft Bebauungsplan Bo 16 in der Ortschaft Bornheim

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Benachrichtigung.

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG, die aus dem beigegeführten Plan ersichtlich sind.

Zur telekommunikationstechnischen Versorgung des Baugebietes durch die Deutsche Telekom AG ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderlich.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträgern ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahme im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom AG so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

i. V.

Gerd Wolter

i. A.

Vera Kipar

Hausanschrift

Postanschrift

Telekontakte

Konto

Aufsichtsrat

Geschäftsführung

Handelsregister

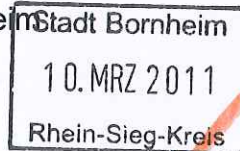
Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
Technische Infrastruktur Niederlassung West, Karl-Lange-Str. 29, 44791 Bochum;
Besucheradresse: In den Herrenbenden 29 - 31, 53879 Euskirchen
Postfach 10 07 09, 44782 Bochum
Telefon +49 234 505-0, Telefax +49 234 505-4110, Internet www.telekom.de
Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 24 858 668
IBAN: DE1759010066 0024858668, SWIFT-BIC: PBNKDEFF
Dr. Steffen Roehn (Vorsitzender)
Dr. Bruno Jacobfeuerborn (Vorsitzender), Albert Matheis, Klaus Peren
Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn
UStIdNr. DE 814645262



AT/Vh-Bez.: Kein aktiver Auftrag		AT/Vh-Nr.: Kein aktiver Auftrag	
TI NL	West (Bochum)		
PTI	Düren		
ONB	Bornheim	AsB	2
Bemerkung:		VsB	228A
		Name	Baendorf, Frank
		Datum	25.02.2011
		Sicht	Lageplan
		Maßstab	1:1250
		Blatt	1

Rhein-Sieg-Kreis • Der Landrat • Postfach 15 51 • 53705 Siegburg

Stadtverwaltung Bornheim
Postfach 11 40
53308 Bornheim



Amt 61 - Planung

Abtl. 61.2 – Regional-/Bauleitplanung

Christian Koch

Zimmer: A 12.05

Telefon: 02241/13-2566

Telefax: 02241/13-2430

E-Mail: christian.koch@rhein-sieg-kreis.de

Cv 18/3

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
25.01.2011 61 26 01 – Bo 16

Mein Zeichen
61.2 – Ko.

Datum
08.03.2011

**Bebauungsplan Bo 16 in der Ortschaft Bornheim
Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB**

Zu o.g. Planung wird wie folgt Stellung genommen.

Abwasserbeseitigung

Für die Versickerungsanlagen bzw. die Einleitungen in Oberflächengewässer sind wasserrechtliche Erlaubnisse beim Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz, zu beantragen.

Private Versickerungsanlagen sind unter bestimmten Voraussetzungen erlaubnisfrei.

Für die Planung, Erstellung und den Betrieb der Regenwasserkanalisation mit einer angeschlossenen befestigten Fläche größer als drei Hektar ist gem. § 69 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Landeswassergesetz eine Kanalnetzanzeige beim Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz, vorzulegen.

Die erforderlichen Kanalnetzanzeigen für die Schmutz- und Mischwasserkanalisation sind der Bezirksregierung Köln vorzulegen.



Behindertenparkplätze
befinden sich vor dem
Haupteingang (Zufahrt
Mühlenstraße) und im
Parkhaus P 10 Kreishaus

Dienstgebäude Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Tel. (0 22 41) 13-0
Fax (0 22 41) 13 21 79
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

Konten der Kreiskasse
001 007 715 Kreissparkasse Köln (BLZ 370 502 99)
IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15
SWIFT-BIC: COKSDE33
38 18 500 Postbank Köln (BLZ 370 100 50)

Abfallwirtschaft

Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nur nach vorhergehender wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig.

Im Rahmen der Baureifmachung der Grundstücke anfallendes bauschutthaltiges oder organoleptisch auffälliges Bodenmaterial (z.B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis –Sachgebiet „Gewerbliche Abfallwirtschaft“ anzuzeigen.

Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

Bodenschutz und Altlasten

Gemäß § 1a (2) BauGB ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. In diesem Zusammenhang wird angeregt, gemäß dem Leitfaden "Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB", LABo 2009, auch die Folgen der Eingriffe in die Bodenfunktionen (z.B. durch Versiegelung, Verdichtung, Umlagerung) darzustellen.

Gleichzeitig wird empfohlen, Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und/oder zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen zu prüfen und darzulegen.

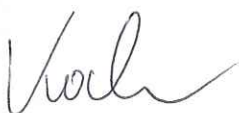
Naturschutz, Artenschutz

Im Plangebiet ist kein Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt. Das Gebiet bietet jedoch aufgrund seiner Beschaffenheit, u.a. wegen der dort vorkommenden Obstbaumbestände und strukturreichen Gärten, durchaus Potential als Lebensraum für verschiedene Tierarten. Es wird daher empfohlen, ein entsprechendes Artenschutzgutachten vorzulegen.

Bei einer künftigen Baufeldfreimachung ist zudem § 39 (5) BNatSchG zu beachten.

Darüber hinaus wurde im Rahmen des Verfahrens zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Bornheim für das betroffene Plangebiet (im FNP gekennzeichnet als Bo-R-03-W) zur Verminderung und Vermeidung möglicher Beeinträchtigungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt als Regelung für die verbindliche Bauleitplanung empfohlen, mit der Bebauung einen Abstand von mindestens 20 Metern zur Bahntrasse der Vorgebirgsbahn (Biotopkatasterfläche BK-5207-129) einzuhalten. Nach der vorliegenden Planung ist dieser Abstand nicht eingehalten worden. Es wird empfohlen, eine mögliche Betroffenheit geschützter Biotope im weiteren Verfahren darzulegen.

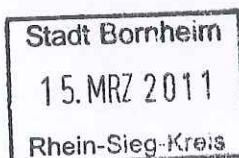
Im Auftrag





Stadtwerke
Köln GmbH

Stadt Bornheim
Fachbereich 7 – Stadtplanung und
Grundstücksneuordnung
Frau Michel
Rathausstr. 2
53332 Bornheim



L15/3

Immobilienmanagement
und Wohnungswirtschaft
SWK 61 – 117/Bo 01/11

Herr Siebrecht
s.siebrecht@stadtwerkekoeln.de

☎ 178 / 28 23
☎ 178 / 8 28 23

Köln,
11.03.2011

Bebauungsplan Bo 16 in der Ortsteil Bornheim

Sehr geehrte Frau Michel,

namens und im Auftrag unserer Konzerngesellschaften, der Häfen und Güterverkehr Köln AG und der Kölner Verkehrs-Betriebe AG, teilen wir Ihnen mit, dass gegen den o. g. Bebauungsplan-Entwurf keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.

Die südliche Plangebietsgrenze verläuft exakt entlang des im Eigentum der Häfen und Güterverkehr Köln AG stehenden Grundstückes, auf dem sich die Gleistrasse der Stadtbahnlinie 18 (ehemals Vorgebirgsbahn) befindet. Im Bereich des Plangebietes befindet sich die Gleistrasse in Hochlage, so dass mit erhöhten Lärmemissionen zu rechnen ist. Derzeit verkehrt die Stadtbahnlinie, die durch die Kölner Verkehrs-Betriebe AG und die Stadtwerke Bonn GmbH betrieben wird, überwiegend im 20-Minuten-Takt.

Zunächst gehen wir, da von dem Bebauungsplan-Entwurf kein Grundbesitz der HGK betroffen ist, davon aus, dass der Stadtbahnbetrieb auf der benachbarten Trasse dauerhaft gesichert ist und durch die geplanten Maßnahmen nicht beeinträchtigt wird.

Wie Sie bereits in Ihren Erläuterungen zum städtebaulichen Entwurf unter Punkt 8 Umweltbelange ausführen, ist das Plangebiet unter anderem durch den Lärm der Stadtbahnlinie vorbelastet, so dass Überschreitungen der maßgeblichen Orientierungswerte für Allgemeine Wohngebiete gegeben sind.

Da es durch die in der Nähe des Planungsraumes liegende Stadtbahntrasse zu Erschütterungen und Lärmemissionen kommen kann, muss ein ausreichender Abstand der Bebauung zur Stadtbahntrasse eingehalten werden bzw. Vorkehrungen zum Schutz vor diesen Emissionen getroffen werden.



Stadtwerke
Köln GmbH

Zur Vermeidung späterer Auseinandersetzungen sollte daher bereits im Bebauungsplan, spätestens aber im Baugenehmigungsverfahren, verbindlich festgelegt werden, dass der Bauträger bzw. die potentiellen Bauherren im Bereich des Plangebietes alle geeigneten baulichen Maßnahmen, wie beispielsweise Entkoppelung der Bauwerke vom Baugrund oder den Einsatz von Dämmstoffen zu ergreifen haben, damit die bei der Abwicklung des Stadtbahnbetriebes zwangsläufig entstehenden Geräusch- und Erschütterungsemissionen die für die geplanten Bauwerke geltenden Grenz- und Richtwerte nicht überschreiten.

Postanschrift:

Parkgürtel 24

50823 Köln

Postfach 10 15 43

50455 Köln

Tel. 0221. 178-0

Fax 0221. 178-2222

Mit freundlichen Grüßen
Stadtwerke Köln GmbH

ppa)

Buhr

i. A.

Siebrecht

Geschäftsführung:

Dr. Dieter Steinkamp, Sprecher

Jürgen Fenske

Horst Leonhardt

Vorsitzender

des Aufsichtsrates:

Martin Börschel

Sitz der Gesellschaft:

Köln

Amtgericht Köln

HR B 21 15

Bankverbindung:

Sparkasse KölnBonn

BLZ 370 501 98

Nr. 1 122 951

IBAN:

DE51 3705 0198 0001 1229 51

SWIFT-BIC: COLSDE33

USt.-ID. Nr. DE 122 804 750

St.-Nr. 217 5785 0020

Besucheranschrift:

Maarweg 149-161

50825 Köln

Sie erreichen uns mit

den Linien 141, 143,

Haltestelle Karnevalsmuseum

Linie 1,

Haltestelle Maarweg

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
Endenicher Straße 133 · 53115 Bonn

Stadt Bornheim
Stadtplanung
Frau Michel
Postfach 11 40
53308 Bornheim



Datum und Zeichen bitte stets angeben

17.03.2011
333.45- 16.1/11-001

Frau Ermert
Tel 0228 9834-187
Fax 0221 8284-0367
susanne.ermert@lvr.de

Bauleitplanung der Stadt Bornheim
Bebauungsplan Bo 16 in der Ortschaft Bornheim

Beteiligung als Träger öffentlicher Belange
Ihr Schreiben vom 25.01.2011

Sehr geehrte Frau Michel,

vielen Dank für die Übersendung der Planungsunterlagen im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für den o.a. Bebauungsplan. Die verspätete Stellungnahme bitte ich zu entschuldigen.

Wie bereits ihrerseits in den Unterlagen zur Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung aufgeführt, befindet sich im Plangebiet ein fränkisches Gräberfeld. Diesem ist sowohl Denkmalfähigkeit als auch Denkmalwürdigkeit zuzuschreiben. Es besteht ein öffentliches Interesse an der Erhaltung des Bodendenkmals. Ein Antrag auf Eintragung des Objektes in die Denkmalliste ist in Vorbereitung.

Im Rahmen des Planungskonzeptes wurde dieses fränkische Gräberfeld zwar berücksichtigt. Dabei wurde jedoch im westlichen Bereich von einer fehlerhaften Abgrenzung ausgegangen (vgl. Anlage). Zwar haben sich die zur Ermittlung des Gräberfeldes durchgeführten Untersuchungen auf den von Ihnen gekennzeichneten Bereich beschränkt. Westlich davon gibt es jedoch Altfundmeldungen, die eine größere Ausdehnung des Bodendenkmals anzeigen.

Die vorliegende Planung geht von daher teilweise nicht konform mit den öffentlichen Belangen des Bodendenkmalschutzes. Konfliktpotential gibt es im Bereich des vorgesehenen Kreisverkehrs ebenso wie bei der Festsetzung von überbaubaren Flächen westlich der Erschließungsstraße.

Ich bitte Sie daher, die planerischen Festsetzungen den Belangen des Bodendenkmalschutzes anzupassen. Der Schutzbereich des Bodendenkmals ist in der in der Anlage fixierten Ausdehnung im Bebauungsplan zu kennzeichnen und die Planung sollte entsprechend zu modifiziert werden. Gleichzeitig wird es erforderlich, im Be-

Besucheranschrift: 53115 Bonn, Endenicher Straße 129, 129a und 133

DB-Hauptbahnhof Bonn, Straßenbahnhaltestelle Bonn-Hauptbahnhof
Bushaltestelle Karlstraße, Linien 608, 609, 610, 611, 800, 843, 845
USt-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Zahlungen nur an den LVR, Finanzbuchhaltung
50663 Köln, auf eines der nachstehenden Konten

Westdeutsche Landesbank, Kto 60 061 (BLZ 300 500 00)
BIC: WELADED, IBAN: DE 84 3005 0000 0000 060061
Postbank Niederlassung Köln, Kto 564 501 (BLZ 370 100 50)
BIC: PBNKDEFF370, IBAN: DE 95 3701 0050 0000 564501

bauungsplan auf die Vorschriften der §§ 7, 8, 9 DSchG hinzuweisen. Werden nämlich im Rahmen der planerischen Abwägung Eingriffe in das Bodendenkmal planungsrechtlich als zulässig eingestuft, dann wird deren tatsächliche Ausführung von dem Ausgang einer denkmalrechtlichen Erlaubnis abhängig. Das heißt, hier besteht unabhängig von den planerischen Vorgaben, eine präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt.

Da ich grundsätzlich davon ausgehen, dass es durch die Ausdehnung des Bodendenkmals zu einem Problem mit der Erschließung des Plangebietes kommen kann, bleibt noch die Möglichkeit, durch ergänzende Sachverhalsermittlung die westliche Grenze des Bodendenkmals zu überprüfen. Das heißt, es müsste westlich der Erschließungsstraße ein Suchschnitt angelegt werden. Hierfür ist eine Fachfirma zu beauftragen, die nach Maßgabe einer Erlaubnis nach § 13 DSchG NW tätig wird. Das Ergebnis dieser Ermittlung kann weitere Aspekte für die planerische Abwägung liefern.

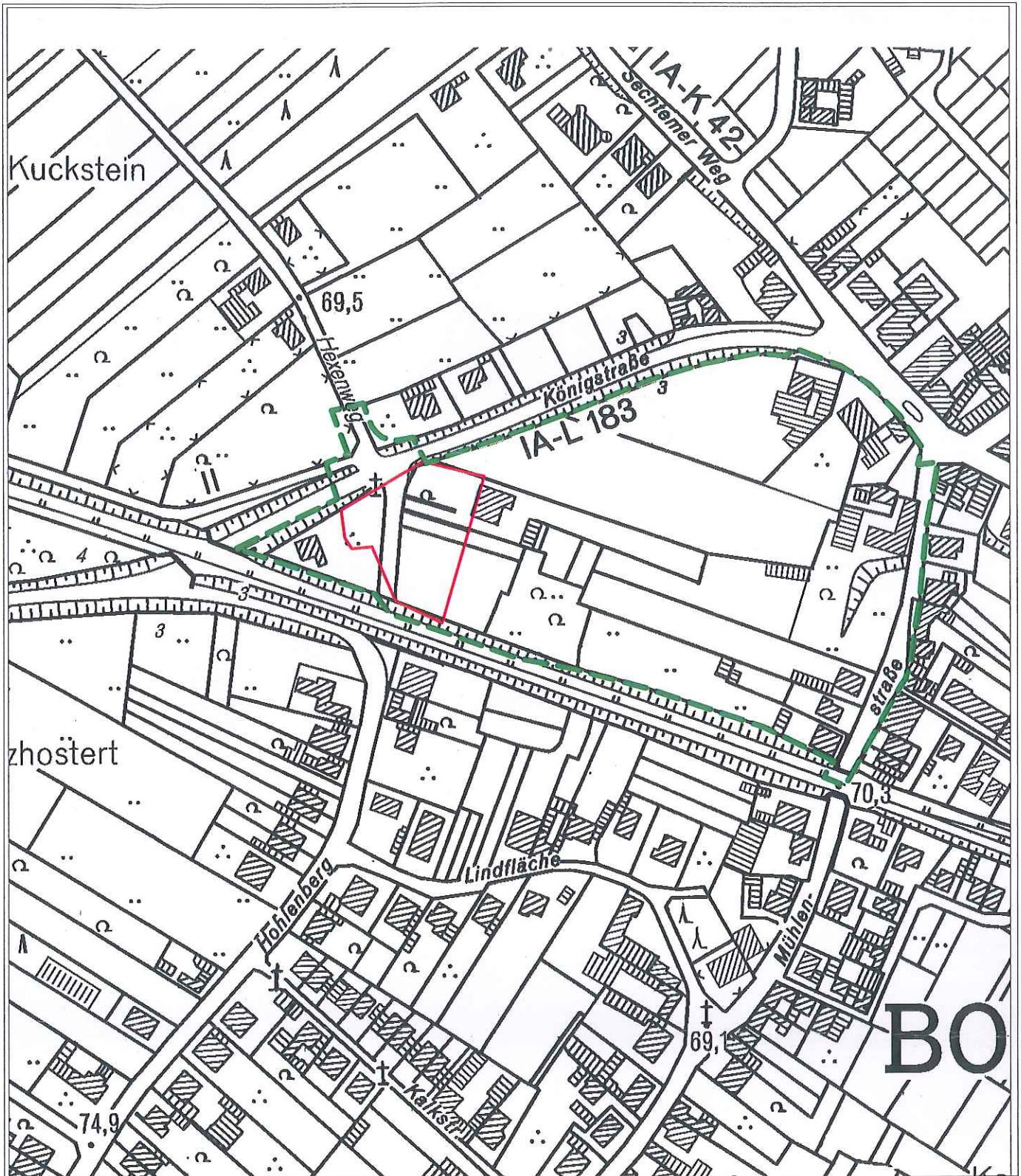
Für Rückfragen und weitere Auskünfte stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Susanne Ermert

Anlage



Karte 1

Auszug aus der Deutschen Grundkarte

Maßstab 1 : 2500

Stand: 03/2011

Diese Karte ist urheberrechtlich geschützt

Vervielfältigung nur mit Erlaubnis des
LVR-Amt für Bodendenkmalpflege
im Rheinland

Als Vervielfältigung gelten z.B. Nachdruck,
Photokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren,
Scannen sowie Speicherung auf Datenträgern



Schutzbereich



Plangebiet



LVR-Amt für Bodendenkmalpflege
im Rheinland
Abteilung 3000/Archiv
Tel.: 0228/9834-182
bodendenkmalpflege@lvr.de

Michel, Laura

Von: Schmitz, Josef [Josef.Schmitz@polizei.nrw.de]

Gesendet: Dienstag, 22. Februar 2011 13:45

An: Michel, Laura

Betreff: Bebauungsplan Bo 16 in der Ortschaft Bornheim

Direktion Verkehr/VK 11

Bonn, 22.02.2011

- Verkehrsplanung -

Bebauungsplan Bo 16 in der Ortschaft Bornheim

Ihr Schreiben vom 25.01.2011

Ihr Zeichen 61 26 01 - Bo 16

Sehr geehrte Fr. Michel,

aus straßenverkehrspolizeilicher Sicht bestehen keine Bedenken!

Im Auftrag

Mit freundlichen Grüßen

Josef Schmitz, PHK

PP Bonn / Direktion Verkehr

-Verkehrsinspektion 1/VK 11-

Königswinterer Straße 500

53227 Bonn-Ramersdorf

Tel.: 0228/15-6115

FAX: 0228/15-1204

mailto: Josef.Schmitz@polizei.nrw.de

mailto: Verkehrsplanung.Bonn@polizei.nrw.de

Internet: <http://www.polizei-bonn.de>

22.02.2011